

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellungsurkunde



Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-111
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Reich

Wesentliche Änderung für die geänderte Betriebsführung

Änderungsbescheid:

- I. Unter Abänderung unseres Bescheides vom 25.Juli 2012 wird die geänderte Betriebsführung der Windkraftanlage, wie mit Schreiben vom 22.08.2012 beantragt, genehmigt.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Genehmigung und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BlmSchG erforderlich.
- III. Im Übrigen behält der Genehmigungsbescheid vom 25.07.2012 Bestandskraft.
- IV. Die auf 685,51 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 6 u. 16 BlmSchG in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BlmSchV bestehen keine Einwendungen, wenn die beantragte Windenergieanlage (WEA) entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- des schalltechnischen Gutachtens des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 30.03.2012 mit dem Nachträgen vom 21.08.2012 und 28.09.2012
- der Schattenwurfprognose der Juwi Wind GmbH vom 16.05.2012 sowie folgenden Nebenbestimmungen betrieben werden:

2.7.1 Schall/Lärm

- 2.7.1.1 Der Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ Vestas V 112 – 3,0 MW (Nabenhöhe 140 m, Rotordurch-

04. Oktober 2012

Auskunft

Aktenzeichen: 61.1/620-18/12 zu
61.1/620-45/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES
The LivCom Award
Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

messer 112 m), Rechtswert: 388172, Hochwert: 5541301 (UTM WGS 84, Zone 32) darf inklusive Zuschlägen für Ton- und Impulshaltigkeit, jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgenden Wert zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

105,0 dB(A)

- 2.7.1.2 Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsort gilt unter Berücksichtigung der Gesamtbelaustung folgender Immissionsrichtwert entsprechend den Ausweisungen nach § 4 Baunutzungsverordnung –BauNVO bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO 7 Michelbach, mögliches Wohnhaus	55 dB(A)	40 dB(A)

- 2.7.1.3 Die Windenergieanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an dem nachfolgend genannten Immissionsort erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IO 7 Michelbach, mögliches Wohnhaus	39,0 dB(A)

- 2.7.1.4 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) folgendes nachzuweisen:
Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

IO 7 Michelbach, mögliches Wohnhaus nachts: 39 dB(A)

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BlmSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v.g. Windenergieanlage ist die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Mes-

sung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schallleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

- 2.7.1.5 Die unter Nr. 2.7.1.4 genannte Messung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen. Der Messbericht ist spätestens 2 Monate nach Durchführung der wiederkehrenden Messungen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen. Die anerkannte Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, zweifach unmittelbar an die Überwachungsbehörde zu übersenden.
- 2.7.1.6 Anhand der unter Nr. 2.7.1.4 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor der Messung ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen ist.
Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit am maßgeblichen Immissionsort – **IO 7, Michelbach, mögliches Wohnhaus** - mit einschließen.
- 2.7.1.7 Die Windenergieanlage (Typ Vestas V 112-3,0 MW) darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (< 2 dB(A)), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie, aufweisen.
- 2.7.1.8 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.7.2 Optische Immissionen

- 2.7.2.1 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbeleuchtung ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

2.7.3 Betriebssicherheit

- 2.7.3.1 Die Windenergieanlage ist mit einer funktionssicheren technischen Einrichtung auszustatten, die einen Eiswurf von den Rotorblättern sicher verhindert.
- 2.7.3.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.
- 2.7.3.3 Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder wirksam auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder "Trudelbetrieb" aufmerksam zu machen.